

## **Antrag**

**der Abg. Jonas Hoffmann und Jonas Weber u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme** **des Ministeriums für Finanzen**

### **Einsatz künstlicher Intelligenz in der Steuerverwaltung**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. auf welcher gesetzlichen Grundlage der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der automatisierten Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen erfolgt und wie dieser Einsatz mit den Vorgaben insbesondere der Abgabenordnung sowie der Datenschutzgrundverordnung vereinbar ist;
2. welche konkrete KI-Software seit welchem Zeitpunkt in der Steuerverwaltung eingesetzt wird, welche Hersteller oder Entwickler diese Systeme bereitstellen, welche Funktionen diese übernimmt und welche technischen Kriterien die automatisierte Fallbearbeitung auslösen;
3. in welchem zahlenmäßigen Umfang und in welchem prozentualen Verhältnis Einkommensteuererklärungen in Baden-Württemberg durch KI-Systeme bearbeitet werden, aufgeschlüsselt nach den Jahren 2022 bis 2024, und wie sich diese Zahlen zu der vom Finanzminister geäußerten Quote von 18 Prozent verhalten;
4. welche datenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zum Schutz des Steuergeheimnisses, der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Gewährleistung der Rechte Betroffener, ergriffen werden;
5. ob und in welcher Form Steuerpflichtige über die ausschließlich automatisierte Bearbeitung ihrer Steuererklärung informiert werden, ob und falls ja in welcher Form sie zur Datenverarbeitung einwilligen können oder die Einwilligung verweigern können und wie diese Einwilligung dokumentiert wird sowie ob sie das Eingreifen einer Person erwirken können;
6. auf welchen Serverstrukturen die KI-Verarbeitung erfolgt, an welchen Standorten diese Server betrieben werden und welche Sicherheitsstandards angewendet werden;

Eingegangen: 10.12.2025 / Ausgegeben: 20.1.2026

**1**

7. welche Personen, Behörden, externen Dienstleister oder Unternehmen Zugriffsrechte auf die durch die KI verarbeiteten Daten besitzen, wie diese Zugriffe protokolliert und kontrolliert werden und welche vertraglichen und technischen Vorkehrungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses getroffen wurden;
8. ob die eingesetzten KI-Systeme ausschließlich automatisierte Entscheidungen treffen, die rechtliche Wirkung entfalten oder Steuerpflichtige in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen.

9.12.2025

Hoffmann, Weber, Binder, Ranger, Dr. Weirauch SPD

#### Begründung

Nach Aussagen des Finanzministers von Baden-Württemberg, Dr. Danyal Bayaz, bei der Karlshochschule am 17. November 2025, werden bereits 18 Prozent der Einkommensteuererklärungen automatisiert durch KI-Systeme bearbeitet. Während wir automatisierte Prozesse grundsätzlich begrüßen, berührt der Einsatz solcher Systeme zentrale verfassungsrechtliche Grundsätze, darunter das Legalitätsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie die Anforderungen der DSGVO. Mit dem Antrag soll untersucht werden, in welchem Umfang und auf welcher Grundlage die Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen tatsächlich durch künstliche Intelligenz erfolgt.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Janur 2026 Nr. FM1-0275-11/3 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. auf welcher gesetzlichen Grundlage der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der automatisierten Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen erfolgt und wie dieser Einsatz mit den Vorgaben insbesondere der Abgabenordnung sowie der Datenschutzgrundverordnung vereinbar ist;*

Zu 1.:

Grundlage für die automatisierte Erklärungsbearbeitung unter Zuhilfenahme eines Risikomanagementsystems (RMS) sind insbesondere § 29c, § 88 Absatz 5 und § 155 Absatz 4 der Abgabenordnung (AO) sowie Artikel 5, 6, 22, 25 und 35 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Demnach können Steuerfestsetzungen auf Basis vorliegender Informationen und den Angaben der Steuerpflichtigen automationsgestützt erfolgen, soweit kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Künstliche Intelligenz (KI) wird aktuell in Baden-Württemberg für die automatisierte Erklärungsbearbeitung mit RMS nicht eingesetzt, allerdings sind KI-Anwendungen in der Steuerverwaltung im Bereich Recherche- und Wissensmanagement im Einsatz.

2. welche konkrete KI-Software seit welchem Zeitpunkt in der Steuerverwaltung eingesetzt wird, welche Hersteller oder Entwickler diese Systeme bereitstellen, welche Funktionen diese übernimmt und welche technischen Kriterien die automatisierte Fallbearbeitung auslösen;

Zu 2.:

Die in den Finanzämtern im Einsatz befindlichen KI-Anwendungen beinhalten Recherche- und Wissensmanagement-Funktionalitäten (ohne personenbezogene Daten) sowie Unterstützungsfunctionen bei Zusammenfassungen oder Übersetzungen öffentlich zugänglicher Informationen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der geltenden Sicherheits-, Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften.

Die eingesetzten KI-Anwendungen kommen aktuell in Baden-Württemberg nicht für die automatisierte Fallbearbeitung zum Einsatz. Entsprechend löst keine KI-Anwendung die automatisierte Fallbearbeitung aus.

3. in welchem zahlenmäßigen Umfang und in welchem prozentualen Verhältnis Einkommensteuererklärungen in Baden-Württemberg durch KI-Systeme bearbeitet werden, aufgeschlüsselt nach den Jahren 2022 bis 2024, und wie sich diese Zahlen zu der vom Finanzminister geäußerten Quote von 18 Prozent verhalten;

Zu 3.:

Einkommensteuererklärungen werden in Baden-Württemberg aktuell nicht automatisiert durch KI-Systeme bearbeitet. Bei den benannten 18 Prozent handelt es sich um den Anteil der im Jahr 2025 vollautomatisiert bearbeiteten Fälle (basierend auf der Gesamtfallzahl, sog. Autofallquote). In diesen Fällen hat die Bearbeitung anhand eines RMS ergeben, dass kein Anlass dazu bestand, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

4. welche datenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zum Schutz des Steuergeheimnisses, der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Gewährleistung der Rechte Betroffener, ergriffen werden;

Zu 4.:

Die gesetzlichen Pflichten zum Datenschutz und Steuergeheimnis werden vollumfänglich gewahrt. Neben technischer Abschottung der Steuerdaten und Programme im eigenen Rechenzentrum des Landeszentrums für Datenverarbeitung werden organisatorische Maßnahmen wie Zugriffs- und Berechtigungsregelungen umgesetzt.

5. ob und in welcher Form Steuerpflichtige über die ausschließlich automatisierte Bearbeitung ihrer Steuererklärung informiert werden, ob und falls ja in welcher Form sie zur Datenverarbeitung einwilligen können oder die Einwilligung verweigern können und wie diese Einwilligung dokumentiert wird sowie ob sie das Eingreifen einer Person erwirken können;

Zu 5.:

Die ausschließlich automatisierte Bearbeitung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO und der AO. Steuerpflichtige werden über die „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung“ auf den Internetseiten der Finanzämter informiert. Betroffenenrechte wie Auskunfts- oder Widerspruchsrechte werden gewahrt. Eine Einwilligung im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 lit. a DSGVO ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 lit. e, Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 lit. e DSGVO sowie §§ 29b, c AO.

6. *auf welchen Serverstrukturen die KI-Verarbeitung erfolgt, an welchen Standorten diese Server betrieben werden und welche Sicherheitsstandards angewendet werden;*
7. *welche Personen, Behörden, externen Dienstleister oder Unternehmen Zugriffsrechte auf die durch die KI verarbeiteten Daten besitzen, wie diese Zugriffe protokolliert und kontrolliert werden und welche vertraglichen und technischen Vorehrungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses getroffen wurden;*
8. *ob die eingesetzten KI-Systeme ausschließlich automatisierte Entscheidungen treffen, die rechtliche Wirkung entfalten oder Steuerpflichtige in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen.*

Zu 6. bis 8.:

Die bisher genannten Antworten gelten auch für diese Ziffern: KI-Systeme kommen nicht für automatisierte Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung auf Steuerpflichtige zum Einsatz. Alle Zugriffe sind organisatorisch und technisch kontrolliert, protokolliert und entsprechen den Vorgaben zum Steuergeheimnis.

Dr. Bayaz  
Minister für Finanzen